

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Rechtslage
Strafrecht
Die Strafanzeige
Glossar (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d432.html>)

Glossar

Strafverfolgungsbehörde

Artikel 12 StPO

Als Strafverfolgungsbehörden gelten:

2. die Polizei (Art. 15 StPO)
4. die Staatsanwaltschaft (Art. 16 StPO) als Vertretung des Staates. Diese untersucht die Akten der beschuldigten Person auf belastende und entlastende Umstände. Sobald die Akten ans Gericht übermittelt wurden, ist die Staatsanwaltschaft einzige Straklägerin im Strafprozess.
6. die für Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden (Art. 17 StPO). Die Kantone können die Verfolgung und Ahndung von minderschweren Vergehen, sogenannten Übertretungen, delegieren (Art. 103 StGB).

Für Informationen zur Organisation der Strafbehörden siehe geltendes Kantons- und Bundesrecht.

Geschädigte Person

Artikel 115 StPO

Als geschädigt gelten Personen, die Träger eines durch die betreffende Strafbestimmung geschützten Rechtsguts sind, sowie Personen, deren private Interessen durch die strafbare Handlung direkt verletzt wurden.

Zwischen der Verletzung und der strafbaren Handlung muss ein direkter Kausalzusammenhang bestehen. Ausserdem muss die Verletzung einen bestimmten Schweregrad aufweisen, der objektiv bestimmbar ist und nicht vom persönlichen und subjektiven Empfinden der geschädigten Person abhängt.

Wenn in erster Linie öffentliche Interessen* verletzt werden, gilt eine Person nur dann als geschädigt, wenn sie durch die strafbare Handlung direkt in ihrem privaten Interesse beeinträchtigt wird.

(MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire, S. 365–367)

*(Vgl. BGer 1B_489/2011, E. 2.1; BGE 138 IV 258, E. 2.2–2.4)